

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Bad Kreuznach

und

der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg
vertreten durch
die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in den KEF-RP. Der Stadt werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand (Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2009) der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg beläuft sich auf 26.719.650 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 20.910.798 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 1.394.053 Euro.

(2) Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt beläuft sich danach auf mindestens 464.684 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.12.2011 den Hebesatz der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2012 um 10 Punkte auf 380 v.H. und ab dem Haushaltsjahr 2013 um 20 Punkte auf 390 v.H. angehoben; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **12.602 Euro** für das Jahr 2012 und ab 2013 **25.203 Euro** jährlich.

Weitere Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 450 v.H. angehoben; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **88.211 Euro** für das Jahr 2012 und ab 2013 **75.610 Euro** jährlich.

Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 den Hebesatz der Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2012 um 15 Punkte auf 405 v.H. angehoben; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **9.600 Euro** jährlich.

Erhöhung der Hundesteuer:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 ihre Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 96 € pro Hund erhöht; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **7.700 Euro** jährlich.

Streichung des jährlich an die Verbandsgemeinde gezahlten Zuschusses für den Jugendtreff:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 eine Streichung des jährlich an die Verbandsgemeinde gezahlten Zuschusses für den Jugendtreff ab dem Haushaltsjahr 2012 beschlossen; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **31.800 Euro** für das Jahr 2012 und ab 2013 **27.800 Euro** jährlich.

Kürzung bzw. Streichung der jährlichen Zuschüsse an die städtischen Sportvereine:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, die bisher jährlich an die städtischen Sportvereine gezahlten Zuschüsse für das Jahr 2012 um 50 % zu kürzen und ab 2013 komplett zu streichen; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **5.750 Euro** im Jahr 2012, ab 2013 jährlich **11.500 Euro**.

Schließung des Hallenbewegungsbades zum 30.09.2012:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, das Hallenbewegungsbad zum 30.09.2012 zu schließen; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **18.000 Euro** im Jahr 2012, ab 2013 jährlich **76.150 Euro**.

Unterhaltung der städtischen Parkscheinautomaten durch Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, die Unterhaltung der Parkscheinautomaten künftig nicht mehr durch den Bauhof der Stadt Bad Kreuznach, sondern durch einen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung vornehmen zu lassen; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **2.400 Euro** im Jahr 2012, ab 2013 jährlich **5.200 Euro**.

Reduzierung der Mitarbeiter im städtischen Bauhof:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, drei Mitarbeiter des städtischen Bauhofs nicht weiter zu beschäftigen und die Stellen nicht neu zu besetzen; hierdurch erzielter Konsolidierungsbeitrag **45.000 Euro** im Jahr 2012, ab 2013 jährlich **120.000 Euro**.

Verkauf städtischer Grundstücke:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.09.2012 beschlossen, mehrere städtische Grundstücke zum Kauf anzubieten; hierdurch im Jahr 2012 ungefähr erzielter Konsolidierungsbeitrag **250.000 Euro** (hiervon sollen rund **6.400 Euro** als Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2013 eingesetzt werden).

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen, die erst ab dem Jahr 2013 umgesetzt werden:

Übernahme des Kuna-Parks durch die Kuna-Stiftung:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, den Kuna-Park ab dem Jahr 2013 an die Kuna-Stiftung zu übergeben, um so die jährlichen Sachkosten einzusparen; hierdurch ab 2013 erzielter Konsolidierungsbeitrag **650 Euro** jährlich.

Schließung des Bürgertreffs:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, den Bürgertreff zum 31.12.2012 zu schließen; hierdurch ab 2013 erzielter Konsolidierungsbeitrag **23.650 Euro** jährlich.

Kündigung des Vertrages mit der Deutschen Bahn über die Toilettenanlage am Bahnhof und Kündigung der dort beschäftigten Reinigungskraft:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, den Vertrag mit der Deutschen Bahn über die Toilettenanlage am Bahnhof zu kündigen und anschließend die dort beschäftigte Reinigungskraft zum 31.07.2013 zu kündigen; hierdurch für 2013 erzielter Konsolidierungsbeitrag **3.100 Euro**, ab 2014 jährlich **7.400 Euro**.

Erhöhung der Eintrittspreise für das Freibad:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.06.2012 beschlossen, die Eintrittspreise für das Freibad ab dem Jahr 2013 für alle Kartenarten (Einzelkarten, 10er-Karten, Saisonkarten usw.) zu erhöhen; hierdurch ab 2013 erzielter Konsolidierungsbeitrag **20.000 Euro** jährlich.

Erneute Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B:

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg hat gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.09.2012 den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 495 v.H. angehoben; hierdurch ab 2013 jährlich erzielter Konsolidierungsbeitrag **56.707 Euro**.

Alternative für den Fall, dass eine Schließung des Hallenbewegungsbades zum 30.09.2012 aufgrund eines eventuellen Bürgerbegehrens nicht möglich ist:

Bei einem notwendigen Weiterbetrieb des Hallenbewegungsbades über den 30.09.2012 hinaus würde sich der Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2012 auf 0 Euro reduzieren. Ab dem Jahr 2013 wäre aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Bademeisters und der Möglichkeit zur Einstellung einer kostengünstigeren Arbeitskraft die Erzielung eines jährlichen Konsolidierungsbeitrags von **20.000 Euro** möglich.

Um den fehlenden Konsolidierungsbeitrag zu kompensieren, würde in diesem Fall der Hebesatz der Grundsteuer B gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.09.2012 ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 555 v.H. angehoben; hierdurch jährlich erzielter Konsolidierungsbeitrag **132.317 Euro** (hiervon dienen **11.621 Euro** der Kompensation fehlender Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2012)

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

**Bad Kreuznach, den
Kreisverwaltung**

**Bad Münster am Stein-Ebernburg, den
Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg**

.....
Landrat

.....
Stadtbürgermeisterin